



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-
Württemberg

📅 18.01.2021

KERNENERGIE – MELDEPFLICHTIGES EREIGNIS

Ergänzung meldepflichtiges Ereignis (Pressemitteilung vom 13. November 2020)



Artis/EnBW Kernkraft GmbH

Weiterer Castor-Behälter im Standortzwischenlager Philippsburg mit Abweichung bei der Blockmaßdifferenz am Deckelsystem

Die bundeseigene BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung ist seit 2019 Betreiberin des Brennelementzwischenlagers am Standort Philippsburg. Sie betreibt seitdem auch alle entsprechenden Zwischenlager an den Kernkraftwerksstandorten in Deutschland.

Im November 2020 hatte die BGZ die baden-württembergische Atomaufsicht darüber informiert, dass bei zwei Behältern des Typs CASTOR V im Standortzwischenlager Philippsburg eine unzulässige Blockmaßdifferenz (Blockmaß = Höhendifferenz zwischen Deckel und Behälter) beim Primärdeckel festgestellt wurde ([Pressemitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13. November 2020](#)).

Diese Abweichungen wurden als Meldepflichtiges Ereignis der Kategorie N (Normalmeldung) sowie INES 0 (keine oder sehr geringe sicherheitstechnische Bedeutung) eingestuft.

Trotz Toleranzüberschreitung war die Dichtheit der Transport- und Lagerbehälter gegeben.

Bei weiteren Überprüfungen stellte die BGZ eine Toleranzabweichung an einem weiteren Castor-Behälter fest. Dieser zusätzliche Castorbehälter wird formal demselben Meldepflichtigen Ereignis wie die anderen beiden Behälter zugeordnet.

Ergänzende Informationen für die Redaktionen

Die für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignisse sind den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach den bundeseinheitlichen Kriterien der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung – AtSMV zu melden. Ziel des Meldeverfahrens ist, den Sicherheitsstand der Kernkraftwerke zu überwachen, dem Auftreten ähnlicher Fehler in anderen Kernkraftwerken vorzubeugen und die gewonnenen Erkenntnisse in sicherheitstechnische Verbesserungen einfließen zu lassen. Die meldepflichtigen Ereignisse sind unterschiedlichen Kategorien zugeordnet (Erläuterungen zu den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse):

Kategorie S (Unverzögliche Meldung)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde unverzüglich gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kürzester Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Vorkommnisse, die akute sicherheitstechnische Mängel aufzeigen.

Kategorie E (Meldung innerhalb von 24 Stunden)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde binnen 24 Stunden gemeldet werden müssen, damit sie gegebenenfalls in kurzer Frist Prüfungen einleiten oder Maßnahmen veranlassen kann. Hierunter fallen auch die Ereignisse, deren Ursache aus Sicherheitsgründen in kurzer Frist geklärt und gegebenenfalls in angemessener Zeit behoben werden muss. In der Regel handelt es sich dabei um sicherheitstechnisch potentiell - aber nicht unmittelbar - signifikante Ereignisse.

Kategorie N (Meldung bis zum fünften Werktag)

Ereignisse, die der Aufsichtsbehörde innerhalb von 5 Werktagen gemeldet werden müssen, um eventuelle sicherheitstechnische Schwachstellen frühzeitig erkennen zu können. Dies sind in der Regel Ereignisse von geringer sicherheitstechnischer Bedeutung, die über routinemäßige betriebstechnische Einzelereignisse bei vorschriftsmäßigem Anlagenzustand und -betrieb hinausgehen. Unverfügbarkeiten von Komponenten/Systemen, die durch im Betriebshandbuch spezifizierte Prozeduren temporär beabsichtigt herbeigeführt werden, sind nicht meldepflichtig, wenn dies auch in der Sicherheitsspezifikation des Betriebshandbuches entsprechend berücksichtigt ist.

Internationale Bewertungsskala INES: Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Betreibern der Kernkraftwerke und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken auch nach der Bewertungsskala INES (International Nuclear and Radiological Event Scale) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der OECD bewertet. Sie hat eine rasche und für die Öffentlichkeit verständliche Bewertung eines Ereignisses zum Ziel.

Die Skala umfasst sieben Stufen:

- 1 - Störung
- 2 - Störfall
- 3 - ernster Störfall
- 4 - Unfall mit örtlich begrenzten Auswirkungen
- 5 - Unfall mit weitergehenden Auswirkungen
- 6 - schwerer Unfall
- 7 - katastrophaler Unfall

Meldepflichtige Ereignisse, die nach dem INES-Handbuch nicht in die Skala (1 - 7) einzuordnen sind, werden unabhängig von der sicherheitstechnischen Bedeutung nach nationaler Beurteilung der „Stufe 0“ zugeordnet.

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/ergaenzung-meldepflichtiges-ereignis-pressemitteilung-vom-13-november-2020?print=1&cHash=df43b0abcaea0b9f260a13d881690507>